

Wichtige Begriffe Patent- und Gebrauchsmusterrecht

I. Lösung der Aufgabe „Hat die Fa. Geox

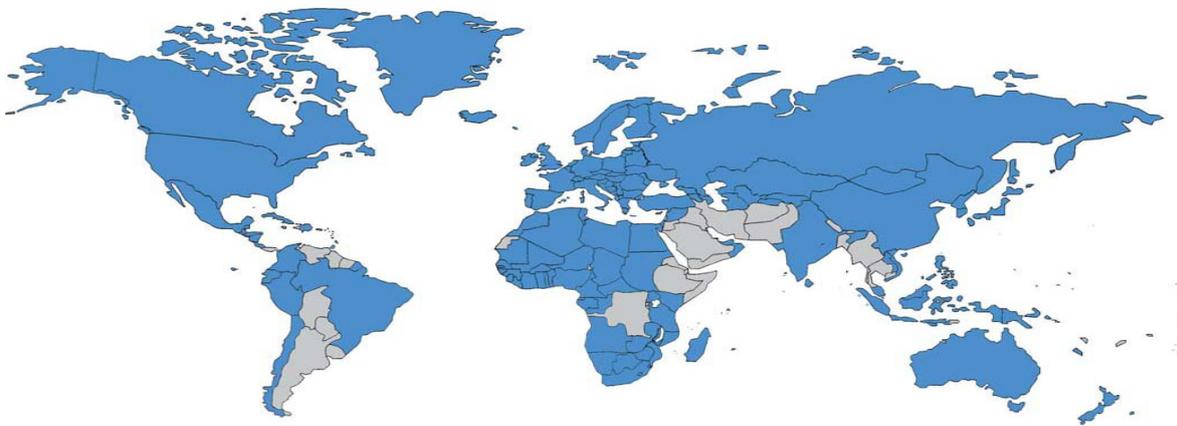
a) die drei in der Werbung angegebenen Marken in Deutschland geschützt und

b) ist GEOX Inhaberin eines Internationalen Patents

Die Einsicht in die beiden Datenbanken bei der WIPO zeigt, dass GEOX tatsächlich Inhaberin der 3 Marken auch in Deutschland ist.

Sie hat auch internationale Patentanmeldungen in diesem Bereich getätigt, es gibt kein Abkommen in der Welt, wo ein „internationales Patent erteilt wird, da Patente in der Regel Land für Land erteilt werden. Von der WIPO wird für internationale Patentanmeldungen die Möglichkeit angeboten, eine Patentanmeldung für einen Teil der Welt recherchieren und vorläufig prüfen zu lassen, bevor bei nationalen oder regionalen Patentämtern die Möglichkeit einer Patenterteilung besteht.

Länderumfang bei internationalen Patentanmeldungen (Teile Südamerikas, Arabiens, Afrikas und Asiens sind nicht Mitglied des Abkommens)



SCHUTZRECHTSBERÜHMUNG

- ◆ Warnwirkung gegen potentielle Verletzer
- ◆ Werbewirkung für die Ware / Dienstleistung

→ AUSKUNFTSVERPFLICHTUNG für Berechtigten in speziellem Umfang

zulässig, wenn **wahr**

unzulässig, wenn **irreführend**

Öffentliche
Berühmung
erlaubt

Unterlassung
ggf. Schadensersatz
öffentlicher Hinweis nicht erlaubt

Lesen Sie bitte

⇒ § 146 PatG,

⇒ § 30 GebMG,

⇒ § 59 GeschMG

Bei Marken im UWG geregelt

UWG § 3.[Verbot unlauterer geschäftlicher Handlungen]

(1) **Unlautere geschäftliche Handlungen** sind unzulässig, wenn sie geeignet sind, die Interessen von Mitbewerbern, Verbrauchern oder sonstigen Marktteilnehmern spürbar zu beeinträchtigen.

UWG § 5 [Irreführende geschäftliche Handlungen]

(1) Unlauter handelt, wer eine irreführende geschäftliche Handlung vornimmt. Eine **geschäftliche Handlung ist irreführend**, wenn sie **unwahre Angaben** enthält oder sonstige **zur Täuschung geeignete Angaben** über folgende Umstände enthält: 1. die **wesentlichen Merkmale der Ware oder Dienstleistung** wie Verfügbarkeit, Art, Ausführung, **Vorteile**, Risiken, Zusammensetzung, Zubehör, Verfahren oder Zeitpunkt der Herstellung, Lieferung oder Erbringung, Zwecktauglichkeit, Verwendungsmöglichkeit, Menge, **Beschaffenheit**,

UWG § 8. [Unterlassung und Beseitigung]

(1) Wer eine nach § 3 ...unzulässige geschäftliche Handlung vornimmt, kann auf Beseitigung, bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

Praktisches Vorgehen bei einer Schutzrechtsberühmung

1. Patent-, Gebrauchsmuster- und Geschmacksmustersachen

- 1.1 Anschreiben unter Hinweis, dass man ein **Wettbewerber** ist, ggf über Patentanwalt, im gewerblichen Rechtsschutz erfahrenen Rechtsanwalt;
- 1.2 genaue sachliche / zeitliche Darstellung der Berühmung, mit Kopie hiervon;
- 1.3 Bitte um Übersendung des/r Schutzrechts(anmeldung) ;
- 1.4 unter Fristsetzung, üblicherweise 7 bis 14 Tage, zur Stellungnahme..

2. Marken- und sonstige Kennzeichensachen

- 2.1 wie unter 1.1 bis 1.4, zunächst Abfrage der Markenregister.

3. Reaktion auf die Antwort

- 3.1 Bei Angabe des Aktenzeichens eine(r/s) Schutzrecht(sanmeldung)
⇒⇒
 - 3.1.1 Einsicht in die elektronische Akte, Beschaffung der Offenlegungsschrift, Patentschrift, des Gebrauchsmusters, des Geschmacksmusters, der eingetragenen Marke beim DPMA;
 - 3.1.2 Beschaffung der europäischen Veröffentlichungsschrift, des europäischen Patents beim europäischen Patentamt;
 - 3.1.3 der veröffentlichten internationalen Patentanmeldung, de(r/s) eingetragenen international registrierten Marke/Musters;
 - 3.1.4 der eingetragenen EU-Marke, des Eingetragenen EU-Design beim Harmonisierungsamt in Alicante.
- ⇒⇒ **Prüfung, ob der geschützte Gegenstand mit berühmten Gegenstand identisch ist, dann o.k., sonst**
- 3.2 Aufforderung, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben,
 - 3.2.1 mit einer Geldstrafe von mehr als 5000 € für jede weitere irreführende Schutzrechtsberühmung,,
 - 3.2.2 bei Einschaltung eines Anwalt zuzüglich des Honorars Inanspruchnahme für das Aufforderungsschreibens (Streitwert von 10.000 € bis 150.000 €),
 - 3.2.3 ggf eine Aufbrauchsfrist der beanstandeten Verpackung, Prospekte o.ä..

Merke:

Mit dem Hinweis „Patent angemeldet“, „Patentschutz beantragt“ o.ä. darf erst geworben werden, nachdem die Anmeldung offengelegt wurde, mit „Musterschutz“ erst, wenn das Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster eingetragen ist, und mit ® darf für Marken erst nach der Eintragung geworben werden.

Aufbau der Gesetzestexte

◆ **Aufbau des Patentgesetzes**

Das seit dem 02. Januar 1981 geltende derzeitige Patentgesetz gliedert sich in elf Abschnitte.

Im 1. Abschnitt, der die §§ 1 bis 25 umfaßt, findet man, ähnlich wie im allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches, wichtige Definitionen zur Patentfähigkeit, zum Recht aus dem Patent sowie zu Fragen, unter welchen Bedingungen ein bereits erteiltes Patent durch einen Wettbewerber widerrufen oder für nichtig erklärt werden kann.

Im 2. Abschnitt, der die §§ 26 bis 33 umfasst, findet man Vorschriften für die Organisation des Deutschen Patentamts und dessen Pflichten.

Im 3. Abschnitt, der die §§ 34 bis 64 umfasst, findet man das praktische Handwerkszeug, welches der Anmelder während des Patenterteilungsverfahrens und gegebenenfalls im Anschluß daran im Einspruchsverfahren benötigt.

Im darauf folgenden 4. Abschnitt, der die §§ 65 bis 72 umfasst, findet man Informationen zur Organisation des Bundespatentgerichts und im darauffolgenden 5. Abschnitt, der die §§ 73 bis 99 umfasst, die Verfahrensvorschriften vor dem Bundespatentgericht in Beschwerdesachen, Nichtigkeits- und sonstigen Verfahrenstypen dieses Rechtsmittelgerichtes.

Im 6. Abschnitt des Patentgesetzes, der die §§ 100 bis 122a umfasst, findet man schließlich Hinweise zum Verfahren vor dem Bundesgerichtshof, einmal als Rechtsbeschwerdeinstanz gegen Entscheidungen des Bundespatentgerichts als Beschwerdeinstanz oder gegen Entscheidungen des Bundespatentgerichts in Nichtigkeitsachen.

Im 7. Abschnitt, der die §§ 123 bis 128a umfasst, findet man schließlich allgemeine Verfahrensvorschriften, beispielsweise über die Zustellungen vor dem Patentamt und Bundespatentgericht sowie über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Im 8. Abschnitt des Patentgesetzes, der die §§ 129 bis 138 umfasst, findet man weiterhin Bestimmungen über die Verfahrenskostenhilfe, die im wesentlichen mit den entsprechenden Bestimmungen nach der Zivilprozeßordnung übereinstimmen.

Im 9. Abschnitt des Patentgesetzes, der die §§ 139 bis 142b umfasst, findet man nähere Erläuterungen, welche Ansprüche der Patentinhaber gegen eine Verletzung seines Patents durch einen Dritten hat und im 10. Abschnitt, der die §§ 143 bis 145 umfasst, findet man nähere Informationen, welche Gerichte in Patentstreitsachen zuständig sind.

Im 11. Abschnitt zu § 146 PatG, findet man schließlich eine Bestimmung über einen Auskunftsanspruch eines Wettbewerbers gegenüber einem Dritten, der den Eindruck erweckt, daß er einen Gegenstand durch ein Patent bzw. eine Patentanmeldung mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland geschützt hat.

◆ **Aufbau des Gebrauchsmustergesetzes**

Das Gebrauchsmuster §§ 1 – 3

Verfahren vor dem Patentamt §§ 4 – 17

Verfahren vor dem Bundespatentgericht §§ 18 - 20

Gemeinsame Vorschriften, Verweis auf Patentgesetz §§ 21 - 23

Verfahren in Gebrauchsmusterstreitsachen §§ 24 – 27

Vertretung in Gebrauchsmustersachen § 28

Durchführungsverordnung des Justizministers § 29

Gebrauchsmusterberühmung § 30

Grundbegriffe

◆ **Erfindung**

Lesen Sie bitte § 1 Abs. 1 PatG und § 1 Abs. 1 GebrMG

Eine **Patenterteilung** findet nur dann statt, wenn eine **Erfindung vorliegt**, die neu ist, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht und gewerblich anwendbar ist. In gleicher Weise werden als **Gebrauchsmuster** Erfindungen geschützt, die neu sind, auf einem erfinderischen Schritt beruhen und gewerblich anwendbar ist

◆ Nicht als Patent oder Gebrauchsmuster schützbar.

Weiter definiert § 1 Abs. 3 PatG und wortgleich § 1 Abs. 2 GebrMG, was **nicht als Erfindung angesehen wird, und somit nicht durch diese technischen Schutzrechte** geschützt werden kann, weil es beispielsweise dem Urheberrecht oder dem Geschmacksmusterecht zuzuordnen ist. also

- Entdeckungen sowie wissenschaftliche Theorien und mathematische Methoden
- **ästhetische** Formschöpfungen (aber Schutz durch: Geschmacksmuster, ggf. Urheberrecht)
- Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten, für Spiele und geschäftliche Tätigkeiten sowie **Programme für Datenverarbeitungsverfahren** (Schutz z.T. durch Urheberrecht)
- Wiedergabe von Informationen.

Neben diesen Gegenständen ist beim Gebrauchsmuster auch nach § 2 Ziffer 3 GebrMG ein Verfahren (oder eine Verwendung) nicht schutzbar.

Diese drei Voraussetzungen, unter denen Erfindungen geschützt werden können, sind wiederum wie folgt definiert.

◆ Neuheit

Lesen Sie bitte § 3 Abs. 1 PatG = § 3 Abs. 1 GebrMG

Eine Erfindung gilt als **neu**, wenn sie nicht zum Stand der Technik gehört, daß heißt also vor dem Anmeldetag, bzw. dem Prioritätstage nicht durch schriftliche oder mündliche Beschreibung, Patentschriften, Veröffentlichungen, Vortrag), durch Benutzung (Ausstellung eines Modells) oder in sonstiger Weise, beispielsweise durch eine Aufzeichnung auf Bild- oder Tonträgern, Bereitstellung auf der Homepage) der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist.

Die Definition für die Neuheit eines Gebrauchsmusters ist identisch, allerdings mit der Ausnahme, daß ein Gebrauchsmuster auch für solche Gegenstände erhalten werden kann, welche der Anmelder innerhalb von 6 Monaten vor der Anmeldung selbst beschreiben oder gezeigt hat.(Neuheitsschonfrist).

◆ Erfinderische Tätigkeit bzw. erfinderischer Schritt

Lesen Sie bitte § 4 PatG

Weiter gilt eine Erfindung nur dann auf einer **erfinderischen Tätigkeit beruhend**, wenn sie sich für den Fachmann nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik, wie er vorstehend zur Neuheit ausgeführt worden ist, ergibt. Da diese Definition meist sehr schwer zu handhaben ist, sucht man nach Beweisanzeichen, um darlegen zu können, daß es für den Fachmann nicht nahegelegen hat, beispielsweise indem man gegenüber dem Stand der Technik einen sprunghaft besseren Effekt der beanspruchten Vorrichtung zeigen kann. Weiter spricht für eine erfinderische Tätigkeit, daß im Stand der Technik oder in Publikationen die Autoren gerade von der Verwendung dieser Vorrichtung, Verbindung in einer gewissen Weise abgeraten haben oder ähnliche Mittel oder Vorrichtungen, Nachteile oder unerwünschte Nebenwirkungen aufwiesen.

◆ Gewerbliche Anwendbarkeit

Bitte lesen Sie § 5 Abs. 1 PatG = § 3 Abs. 2 GebrMG

Eine Erfindung gilt schließlich als **gewerblich anwendbar**, wenn ihr Gegenstand auf irgendeinem gewerblichen Gebiete einschließlich der Landwirtschaft hergestellt oder benutzt werden kann. Als **n i c h t** gewerblich anwendbar kraft Gesetz werden **Verfahren** zur chirurgischen oder **therapeutischen Behandlung des menschlichen** oder tierischen **Körpers und Diagnostizierverfahren, die am menschlichen** oder tierischen **Körper vorgenommen werden, angesehen**. Insofern ist es beispielsweise nicht möglich, Weiterentwicklungen bei einem Dialyseverfahren über ein entsprechendes Verfahren, sondern nur über eine entsprechende Vorrichtung zu schützen. In sehr vielen Fällen, wo sowohl eine therapeutische wie auch eine kosmetische Behandlung des menschlichen Körpers erfolgt, kann man sich zumindest die entsprechende kosmetische Behandlung des menschlichen Körpers als Verwendungsanspruch schützen lassen.

◆ Der (Patent-/Gebrauchsmuster)anmelder

Der **Patentanmelder**, wie er in § 7 Abs. 1 PatG definiert ist, ist derjenige, der eine **Patentmeldung** beim Deutschen Patentamt **einreicht**. Ob der Patentanmelder hierzu auch berechtigt ist, wird vom Deutschen Patentamt nicht geprüft. Durch die Patentanmeldung hat der Anmelder ein Anrecht, ein Patent auf seine Patentanmeldung erteilt zu bekommen, sofern die Voraussetzungen einer patentfähigen Erfindung vorliegen sollten. Im Falle einer Gebrauchsmusteranmeldung ist die Angelegenheit ähnlich, nur hier hat der Anmelder das Anrecht, im Anschluß an eine Formalprüfung ein Gebrauchsmuster eingetragen zu bekommen.

Genügt die Patentanmeldung den formellen Anforderungen des Deutschen Patentamts bezüglich der formellen Voraussetzungen, liegt eine Erfinderbenennung vor, sind keine unzulässigen Erweiterungen während des Prüfungsverfahrens vorgenommen worden und ist die vorliegende Erfindung auch patentfähig im Sinne des Patentgesetzes, so beschließt die Prüfungsstelle die Erteilung des Patents nach § 49 Abs. 1 PatG, es wird auf die Patenterteilung im Patentblatt hingewiesen und gleichzeitig wird die Patentschrift veröffentlicht. Hierdurch wird der Patentanmelder zum **Patentinhaber** mit entsprechend weitergehenden Rechten wie beispielsweise einem Unterlassungsanspruch gegen einen das Patent verletzenden Dritten.

◆ Der Erfinder / die Erfindergemeinschaft

Nach den Bestimmungen des Patentgesetzes, § 6 PatG, hat ausschließlich der Erfinder das Recht auf das Patent, das heißt, der Erfinder muß stets eine **n a t ü r l i c h e** Person sein. Das Recht an der Erfindung entsteht mit der Fertigstellung der Erfindung, wozu auch gehört, daß er die Erfindung so offenbart, daß jeder Dritte oder nach dem Patentgesetz der sogenannte Fachmann sie ausreichend versteht.

Zum **Recht an der Erfindung** gehört weiterhin der Anspruch auf Erteilung des Patents nach § 7 PatG, den ein Arbeitnehmer üblicherweise an seinen Arbeitgeber durch Meldung einer Erfindung und die Inanspruchnahme durch den Arbeitgeber abtritt. Darüber hinaus gehört noch zu den weiteren Rechten an der Erfindung das sogenannte **Erfinderpersönlichkeitsrecht**, das heißt, daß der Erfinder durch Erfinderbenennung (§ 37 PatG) gegenüber dem Deutschen Patentamt benannt wird und auch auf den öffentlichen Druckschriften und in den Registern der Patentämter veröffentlicht, genannt wird (§ 63 PatG).

Wird eine Erfindung nicht von einem einzelnen Erfinder, sondern von mehreren Erfindern gemacht, so spricht man von einer **Erfindergemeinschaft**, wobei der Anteil der geistigen Mitarbeit zum Auffinden des Erfindungsgedankens in sehr vielen Fällen später zu Streitigkeiten führen kann (§ 6 PatG). Sofern eine derartige Vereinbarung, wie hoch der Prozentsatz der einzelnen Erfinder an der Erfindung ist, fehlt, so werden ergänzend die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Gesellschaft und über die Bruchteilsgemeinschaft herangezogen. Prinzipiell können sich auch mehrere Anmelder zu einer **Anmeldergemeinschaft** zusammenschließen.

Bei mehreren Entscheidungsträgern auf der Anmelderseite kommt es bezüglich der gegebenenfalls entstehenden Kosten und gegebenenfalls einer Fassung der Ansprüche in sehr vielen Fällen zu Situationen, in denen das Prüfungsverfahren länger hinausgezögert wird, als bei nur einem Entscheidungsträger. Ein Erfinder ist in Gebrauchsmustersachen nicht vorgesehen und muß daher dem Patentamt nicht genannt werden. Durch den Verweis in § 13 Abs. 3 GebrMG wird aber bei einer widerrechtlichen Entnahme die Erfindung auf den richtigen Anmelder übertragen.

◆ Das Patent nach der Erteilung

Bei einem **Einsprechenden** i.S.v. § 59 PatG handelt es sich um eine dritte Person, üblicherweise einen Wettbewerber, aber nicht um den Patentinhaber selbst, der das gerade erteilte Patent aus verschiedenen Gründen (§ 21 I PatG), das heißt

- wegen einer mangelnden Patentfähigkeit,
- wegen einer mangelnden Ausführbarkeit
- wegen widerrechtlicher Entnahme oder
- wegen einer unzulässigen Erweiterung in den Patentansprüchen

durch das Deutsche Patentamt widerrufen haben möchte. Da dem Einsprechenden die Beweislast obliegt, daß das rechtsgültig erteilte Patent zu widerrufen ist, muß dieser unter Vorlage von Beweismitteln, das heißt in der Regel von vor dem Prioritäts- oder Anmeldetag zugänglichen Druckschriften oder anhand von Versuchen zeigen, daß der beanspruchte Gegenstand des Patents nicht mehr neu ist oder nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht oder darlegen, daß der Gegenstand des Patents anhand von Vergleichsversuchen nicht nacharbeitbar ist.

Der **Patentinhaber selbst** kann einschränkende Änderungen der Ansprüche des Patents ja selbst einen Widerruf seines Patents durch eine Beschränkung beim Patentamt § 64 PatG beantragen.

Bei dem **Nichtigkeitskläger** i.S. v. § 80 PatG handelt es sich um eine weitere dritte Person, üblicherweise einen Wettbewerber, der im Anschluß an ein Einspruchsverfahren das Patent aus verschiedenen Gründen (§ 22 PatG), das heißt

- wegen einer mangelnden Patentfähigkeit,
- wegen einer mangelnden Ausführbarkeit,
- wegen widerrechtlicher Entnahme,
- Erweiterung des Schutzbereichs oder
- wegen einer unzulässigen Erweiterung in den Patentansprüchen

durch das Deutsche Patentamt nichtig erklärt haben möchte

◆ Das Gebrauchsmuster nach der Eintragung

Nach der Eintragung kann ein Gebrauchsmuster auf Antrag gelöscht werden. Bei dem **Antragsteller** handelt es sich um eine dritte Person, üblicherweise einen Wettbewerber, aber nicht um den Gebrauchsmusterinhaber selbst, der das gerade eingetragene Gebrauchsmuster aus verschiedenen Gründen (§ 15 GebrMG), das heißt

- wegen einer fehlender Schutzfähigkeit,
- wegen Identität,
- wegen widerrechtlicher Entnahme oder
- wegen einer unzulässigen Erweiterung in den Ansprüchen

durch das Deutsche Patentamt widerrufen haben möchte. Da dem Antragsteller die Beweislast obliegt, daß das eingetragene Gebrauchsmuster Patent zu löschen ist, muß dieser unter Vorlage von Beweismitteln, das heißt in der Regel von vor dem Prioritäts- oder Anmeldetag zugänglichen Druckschriften oder anhand von Versuchen zeigen, daß der beanspruchte Gegenstand des Gebrauchsmusters nicht mehr neu ist oder nicht auf einem erfinderischen Schritt beruht oder darlegen, daß der Gegenstand des Gebrauchsmusters nicht nacharbeitbar ist.

Patentansprüche:

1. Patentansprüche sollten grundsätzlich **einteilig** abgefasst werden, es werden also alle notwendigen Merkmale der Erfindung wiedergegeben:

Beispiel

**Gerät , enthaltend
wenigstens eine Komponente A
wenigstens Komponente B usw.**

2. Wird die Erfindung durch Zeichnungen in Form von Figuren, die einzelne Elementen der Erfindung erläutern, ergänzt, so müssen auch die Patentansprüche durch Bezugsziffern auf diese Zeichnung(en) verweisen.

Beispiel:

Gerät **(1)**, enthaltend
wenigstens eine Komponente **(2)**
wenigstens eine Komponente **(3)** usw.

Da die **Bezugsziffern** in den Patentansprüchen nicht beansprucht werden können, müssen sie in Klammern wiedergegeben werden.

3. Ist durch Recherchen bereits klar, dass bei der Erfindung nur ein Teil der Komponenten nicht beschrieben ist, so kann der Patentanspruch auch **zweiteilig** formuliert werden. Ein zweiteilig formulierter Patentanspruch besteht aus dem Oberbegriff, in dem die Elemente beschrieben sind, die bereits bekannt sind. Hieran schließt sich beginnend mit .dadurch gekennzeichnet, dass" eine Aufzählung des / der neuen Merkmale an.

Beispiel:

Gerät **(1)**, enthaltend
wenigstens eine Komponente **(2)**
dadurch gekennzeichnet, dass es weiterhin
wenigstens eine Komponente **(3)** aufweist.

**Oberbegriff
Kennzeichnender Teil**

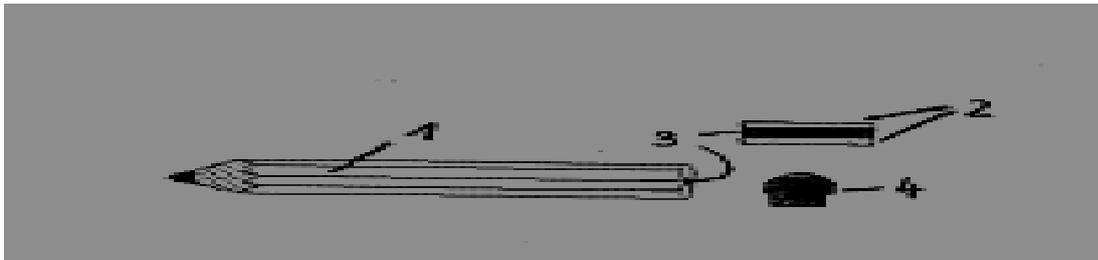
Abfassung von Patentansprüchen (Bleistift):

Stand der Technik zum Bleistift (Was ist bereits vor bekannt):

Griechen und Römer benutzten bereits Blei, dieses gibt einen sehr hellen Strich und ist giftig. Auch Kohle, Graphit ist als Zeichenelement bekannt gewesen. Diese Materialien wurden in einem Zeichenstift eingesetzt, womit auch sehr dünne Linien gezogen werden konnten.

Die Erfindung betrifft einem vor bekannten

- Bleistift (1)
- mit einer im wesentlichen zylindrisch ausgestalteten Führung (2),
- die in ihrem Inneren einen Hohlraum (3) zur Aufnahme eines Bleimittels aufweist,
- wobei die Führung (2) aus natürlichen oder synthetischen Materialien, typischerweise Hartholz, zusammensetzt ist.



mit folgenden Verbesserungen

1. Anstelle von Graphit wird eine Mischung von 90 Gew.-% Graphit und 10 Gew.-% Ton eingesetzt, wodurch die Schwärze vermindert wird
2. Eine Mischung von 60 Gew.-% Graphit und 40 Gew.-% Ton liefert noch bessere Ergebnisse.
3. Eine Mischung von 30 Gew.-% Graphit und 70 Gew.-% Ton liefert bessere Ergebnisse als Nr. 1 aber nicht so gute wie Nr. 2, denn bei dieser Mischung kommt es bereits zu einem Abpringen von der Bleimine bei der Anwendung von zu viel Druck beim Schreiben.
4. Anstelle eines beliebigen natürlichen Materials wird eine spezielle Holzart, nämlich ein Weichholz wie beispielsweise Zedernholz eingesetzt, welches gegenüber dem Hartholz Eichenholz besser in der Hand liegt.
5. Weiter ist bekannt, das durch spezielle Gummisorten Bleistiftmarkierungen gelöscht werden können. Derzeit ist es **nicht** bekannt, einen Bleistift an einem der beiden Enden der Führung mit einem solchen Gummi zu versehen.

6. Setzt man als Graphit einen Graphit ein, der in der Nähe von Cumberland gefunden wird, so erhält man ein Bleimittel, welches weicher ist als üblicher Graphit oder Blei.
7. Auf der Oberfläche der Führung sind als Merkhilfe mathematische, physikalische oder chemische Formeln angegeben.

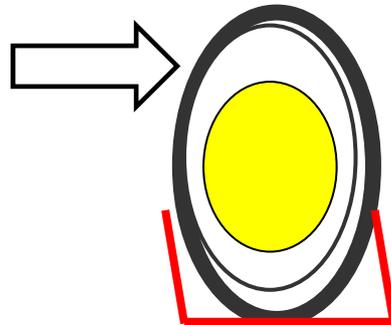
Dies führt beispielsweise zu folgenden Ansprüchen:

- 1. Bleistift mit einer im wesentlichen zylindrisch ausgestalteten Führung, die in ihrem Inneren einen Hohlraum zur Aufnahme eines Bleimittels aufweist und wobei die Führung aus natürlichen oder synthetischen Materialien zusammensetzt ist, dadurch gekennzeichnet, daß das Bleimittel aus 90 bis 30 Gew.-% Graphit und 10 bis 70 Gew.-% Ton besteht.
- 2. Bleistift nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß das Bleimittel aus 60 Gew.-% Graphit und 40 Gew.-% Ton besteht.
- 3. Bleistift nach Anspruch 1 oder 2, dadurch gekennzeichnet, daß die Führung aus Weichholz, insbesondere Zedernholz besteht.
- 4. Bleistift nach vorstehenden Ansprüchen, dadurch gekennzeichnet, daß er an einem Ende der Führung ein Radiergummi aufweist.
- 5. Bleistift nach vorstehenden Ansprüchen, dadurch gekennzeichnet, daß das Graphit aus Cumberland stammt (Nein, dies ist eine **Entdeckung**). Möglich wäre aber, das Graphit durch seine speziellen physikalischen Eigenschaften oder seine Zusammensetzung zu definieren. Ein Schutz wäre möglich, wenn diese Graphit-Qualität tatsächlich noch nicht in Bleistiften eingesetzt worden wäre.
- 6. Bleistift nach vorstehenden Ansprüchen, dadurch gekennzeichnet, daß er weitere Informationen enthält, **Nicht schutzfähig nach § 1 II PatG !!**

Aufstellung von Patentansprüchen für ein Bearbeitungsverfahren (fiktiver Fall)

Notwendige Elemente zur Definition des Verfahrens (gehört in Anspruch 1):

- **Lebensmittel (weiß, gelb)**
- **Lebensmittelbehältnis (grau)**



- Geometrie?
- **oben**
- welche 2 Schritte sind für das Entnehmen erforderlich ?
- **unten**
- wie ist das Lebensmittelbehältnis unten fixiert?
- Lebensmittel muss in Lebensmittelbehältnis verfestigt worden sein

Bevorzugte Ausführungsformen (gehört in die Unteransprüche)

2. W o m i t erfolgt die Entnahme ?
3. W i e v i e l des Lebensmittels wird etwa entnommen ?
4. W e l c h e Wanddicke weist Behältnis auf, aus w e l c h e m Werkstoff besteht es ?
5. Aus w e l c h e n Phasen ist das Lebensmittel zusammengesetzt und w i e sind diese zueinander angeordnet ?
6. W i e erfolgt die Verfestigung des Lebensmittels (Zeit, Temperatur) ?
7. N ä h e r e Definition der Entnahmevorrichtungen ?
8. Erfolgt ggf. eine A r o m a t i s i e r u n g des entnommenen Lebensmittels ?
9. W o z u wird das Verfahren verwendet ?

1. Verfahren zur Entnahme eines Lebensmittels aus einem Lebensmittelbehältnis, welches ein oberes Ende und ein unteres Ende aufweist, wobei das untere Ende zur Aufnahme in einen Ständer geeignet ist und wobei das Lebensmittel herstellungsbedingt im Lebensmittelbehältnis zunächst einer Wärmebehandlung unterzogen worden ist, **dadurch gekennzeichnet, daß** man zunächst das Lebensmittelbehältnis an seinem oberen Ende mit einer Öffnung versieht und dann die portionsweise Entfernung des Lebensmittel durch diese Öffnung vornimmt.

2. Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass ..